

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutzverordnung) vom 18. März 1998 in der Fassung vom 21. Oktober 2008

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg erlässt die Stadt Balingen als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats durch Beschluss vom 18. März 1998 folgende

Polzeiverordnung

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polzeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 des Straßengesetzes).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche, Schulhöfe und allgemein zugängliche Spiel-, Sport- und Festplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Polzeiverordnung der Stadt Balingen

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polzeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche, Schulhöfe und allgemein zugängliche Spiel-, Sport- und Festplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern,
Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a. bei Vereins- und Volksfesten, Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, Musikveranstaltungen auf dem Ausstellungsgelände und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b. für amtliche Durchsagen.

§ 3
Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4
Lärm von Sport- und Spielplätzen

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der gesetzlichen Winterzeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr, in der gesetzlichen Sommerzeit zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 5
Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern,
Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
- a. bei Vereins- und Volksfesten, Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, Musikveranstaltungen auf dem Ausstellungsgelände und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b. für amtliche Durchsagen.

§ 3
Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

entfällt

§ 4
Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
- b. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,

- c. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 6
Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern und Häckslern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und ähnlichem.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmäherlärm, bleiben unberührt.

§ 7
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8
Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter in Wohngebieten dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

**Abschnitt 3
Umweltschädliches Verhalten**

§ 9
Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

- c. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 5
Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7
Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter in Wohngebieten dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

**Abschnitt 3
Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 8
Reinigen von Fahrzeugen und ölhaltigen Gegenständen

Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen auf öffentlichen Straßen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind verboten.

§ 10
Verhalten auf Straßen

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen ist es untersagt,
- a. zu nächtigen,
 - b. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln (z.B. durch Verstellen des Weges) sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - c. seine Notdurft zu verrichten,
 - d. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 - e. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 11
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen und Wasserspiele dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so haben deren Anbieter für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und für deren regelmäßige Entleerung zu sorgen.

§ 13
Gefahren durch Tiere

Motor- und Unterbodenwäsche an Fahrzeugen sowie die Reinigung von Gegenständen auf öffentlichen Straßen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Stoffe oder Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder in das Kanalnetz gelangen können, sind verboten.

Siehe § 17

§ 9
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen und Wasserspiele dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so haben deren Anbieter für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und für deren regelmäßige Entleerung zu sorgen.

§ 11
Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) In der Fußgängerzone und der gesamten Friedrichstraße, Alte Hechinger Straße, Gratweg, Brückenweg, Alter Markt, Auf dem Graben, Freihofstraße, Kameralamtstraße, Färberstraße, Herrenmühlenstraße, Paradiesstraße, Schlossstraße, Neue Straße, Am Mühlkanal, Vor dem Mühltor, Ölbergstraße, Im Zwinger, Vor dem Gerbertor, Kalkofen, Hermann-Berg-Straße zwischen Friedrichstraße und Am Spitaltörle, Schwarzenburgstraße, Schmidstraße, Marktplatz, Am Spitaltörle, Adlerstraße, Dammstraße, Froschstraße, Schwanenstraße, Filserstraße, Wilhelmstraße zwischen Schwanenstraße und Am Lindle, Obere Kirchstraße und Untere Kirchstraße sind Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

§ 14

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Gärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Halter bzw. Führer unverzüglich zu beseitigen.

§ 15

Taubenfütterungsverbot

Innerhalb bewohnter Gebiete dürfen Tauben auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 16

Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte

dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 17

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren an Schaufenstern und Ladentüren.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (4) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren an Schaufenstern und Ladentüren.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (4) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Im Übrigen wird auf die Richtlinien der Stadt Balingen für Plakate, Straßenüberspannungen und Großwerbetafeln im Stadtgebiet verwiesen.

§ 16

Bereitstellung von Abfallbehältern und Sperrmüll, Grüngut etc. zur Abfuhr

- (1) Abfälle zur Abholung dürfen frühestens am Vortag der Abholung in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitgestellt werden. Der Bereitsteller hat sich am Abfuhrtag von der ordnungsgemäßen Abholung der Abfälle zu überzeugen und ggf. nicht abgeholte Abfälle aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Platz des Herkunftsgrundstücks zu verbringen.
- (2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der

siehe § 10

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen zu betreten;
 2. zu nächtigen;
 3. das die körperliche Nähe suchende oder besonders aufdringliche Betteln (zum Beispiel durch Verstellen des Weges) sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns;
 4. seine Notdurft zu verrichten;
 5. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen und Ähnliches, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenußes, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen;
 6. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperrungen zu überklettern;

Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Zollernalb bleiben unberührt.

§ 17 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
- a. das Nächtigen,
 - b. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln (zum Beispiel durch Verstellen des Weges) sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 - c. das Verrichten der Notdurft,
 - d. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
 - e. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern;
 3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 4. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 5. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu

7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
8. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
9. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Abschnitt 5 Bekämpfung von Ratten

§ 19

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

- (1) Die Eigentümer von
 1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
 4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaftsind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 20

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

7. bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;

entfällt

§ 21
Beseitigung von Abfallstoffen

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 22
Schutzvorkehrungen

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 20 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 23
Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 24
Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

§ 25
Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die

nach § 20 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 20 Verpflichteten zu tragen.

§ 26 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte dies durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 6 Anbringen von Hausnummern

§ 27 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der

öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 28 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benutzt,
 4. entgegen § 5 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 5. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 7. entgegen § 8 Altglassammelbehälter außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt,
 8. entgegen § 9 Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen

öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 Wertstoffsammelbehälter außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt,
 7. entgegen § 8 Abs. 1 Motor- oder Unterbodenwäsche an Fahrzeugen ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere

- ausführt oder Gegenstände reinigt, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen können,
9. entgegen § 10 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen nächtigt, bettelt, seine Notdurft verrichtet oder sich außerhalb von Freischankflächen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt, Gegenstände außer in dafür bestimmte Abfallbehälter wegwirft oder ablegt,
 10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen und Wasserspiele benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält und für deren regelmäßige Entleerung sorgt,
 12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 13. entgegen § 13 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 14. entgegen § 13 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 15. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 16. Tauben entgegen § 15 füttert,
 17. entgegen § 16 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 18. entgegen § 17 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 19. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen betritt,
 20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt, bettelt, seine Notdurft verrichtet oder sich außerhalb von Freischankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen und Ähnliches, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
 21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert,
 22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder

- wassergefährdende Flüssigkeiten auf die Straße, in den Untergrund oder das Kanalnetz gelangen können,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält und für deren regelmäßige Entleerung sorgt,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 14. entgegen § 13 Tauben füttert,
 15. entgegen § 14 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 16. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 17. entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle zur Abholung bereit stellt,
 18. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe a nächtigt,
 19. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe b bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 20. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe c die Notdurft verrichtet,
 21. entgegen § 17 Abs. 1 Buchstabe d Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen betritt,
 23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

- aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 11 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt,
27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 12 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 13 außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet, Boot fährt oder Schlittschuh läuft,
29. Parkwege entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 14 befährt oder Kraftfahrzeuge abstellt,
30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 15 Gegenstände wegwirft oder ablegt, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
31. Turn- und Spielgeräte entgegen § 18 Abs. 2 benutzt,
32. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
33. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 21 nicht entfernt,
34. die Schutzvorkehrungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 nicht beachtet,
35. die in § 23 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
36. als Verpflichteter entgegen § 24 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,

26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Liegewiesen mitnimmt,
27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
29. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
30. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.

37. entgegen § 27 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
38. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 27 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 28 zugelassen worden ist.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balingen, den 18.03.1998
Ortspolizeibehörde
Dr. Edmund Merkel
Oberbürgermeister

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der Fassung vom 21. Oktober 2008 außer Kraft.

Balingen, den

.....
Ortspolizeibehörde
Helmut Reitemann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen

